zwischen

…

…

…

…

(nachfolgend „Veranstalter“ genannt)

und

Auwangu Sons

Michael Otte

Moritzburger Straße 27

01127 Dresden

(nachfolgend „Künstler“ genannt)

wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Künstler verpflichtet sich,

am ……. (Datum)

von …… Uhr

in ……….. (Ort)

eine Konzertveranstaltung durchzuführen (nachfolgend „Konzert“).

(2) Die Darbietung des Künstlers beginnt um 16:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

 Das Programm besteht aus ca. 5 Titeln nach Wahl der Band.

(3) Die Band wird ab 15:00 Uhr zum Aufbau anwesend sein.

§ 2 Mindestgarantie, Vergütung

(1) Der Künstler erhält vom Veranstalter eine Vergütung in Höhe von XXX,-- EUR - (in Worten: XXX Euro)

Die Vergütung wird unmittelbar nach dem Konzert fällig.

§ 3 Durchführung des Konzerts, Kosten

(1) Soweit im Rahmen dieses Vertrages nichts anderes geregelt ist, führt der Veranstalter das Konzert im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.

(2) Insbesondere ist der Veranstalter für die an Verwertungsgesellschaften, wie zum Beispiel die GEMA, abzuführenden Gebühren für die öffentliche Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke verantwortlich. Der Künstler wird dem Veranstalter zu diesem Zwecke nach Durchführung des Konzerts eine vollständige, schriftliche Aufstellung aller urheberrechtlich geschützten Werke, die im Rahmen des Konzerts zur Aufführung gelangen sollen, übermitteln.

§ 4 Veranstaltungsraum, Instrumente und Technik

(1) Der Veranstalter sorgt für Veranstaltungsräume, die bei Eintreffen der Band komplett spielfertig sind.

(2) Des Weiteren stellt der Veranstalter die für die Darbietung benötigten technischen Anlagen gemäß des beigefügten Riders, sowie und einen mit der Anlage vertrauten Techniker zur Verfügung

(3) Die für die Darbietung benötigten Instrumente stellt der Künstler auf eigene Rechnung zur Verfügung.

(4) Der Künstler erkennt die örtlichen Gegebenheiten der Veranstaltungsräume, insbesondere deren technische, akustische und räumliche Gesamtausstattung als vertragsgemäß an.

(5) Der Veranstalter stellt der Band Getränke und Snacks zur Verfügung

§ 5 Rechtsfolgen bei Vertragsstörungen

(1) Entfällt das Konzert aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund, erhält der Künstler ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% der vereinbarten Vergütung. Der Künstler muss sich durch den Ausfall des Konzerts erlangte anderweitige Verdienstmöglichkeiten und ersparte Aufwendungen auf das Ausfallhonorar anrechnen lassen.

1. Erfüllt der Künstler seine Verpflichtung schuldhaft nicht oder nicht in gehöriger Weise, so hat der dem Veranstalter eine angemessene Schadenspauschale in Höhe von 50% der Vergütung zu zahlen.
2. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist durch die vorstehende Schadenspauschalierung nicht ausgeschlossen. Ebenso bleibt der zum Schadensersatz verpflichteten Partei jeweils der Nachweis offen, dass der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer ist als die vereinbarte Pauschale.
3. Ist der Künstler durch Krankheit verhindert, so ist dies dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Im Falle nachgewiesener Erkrankung entfallen die gegenseitigen Pflichten. Der Künstler ist zur Mitwirkung bei der Suche nach einem geeigneten Ersatz verpflichtet. Über die Ersatzvariante wird nach Möglichkeit einvernehmlich entschieden; die endgültige Festlegung bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
4. Fälle höherer Gewalt und gleichbedeutender Ereignisse (z.B. Staatstrauer, Witterungseinflüsse oder Streik) führen zur Vertragsauflösung unter Verzicht auf die Geltendmachung gegenseitiger Schadensersatzansprüche; die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung entfällt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Aufhebung oder teilweise Aufhebung des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch sinnentsprechende Bestimmungen zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommen. Dies gilt auch für evtl. sich ergebende Lücken dieses Vertrages.

(3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Cottbus.

Dresden, 01.08.2016

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Veranstalters) (Unterschrift des Künstlers)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort), … (Datum)… (Ort), … (Datum)…